

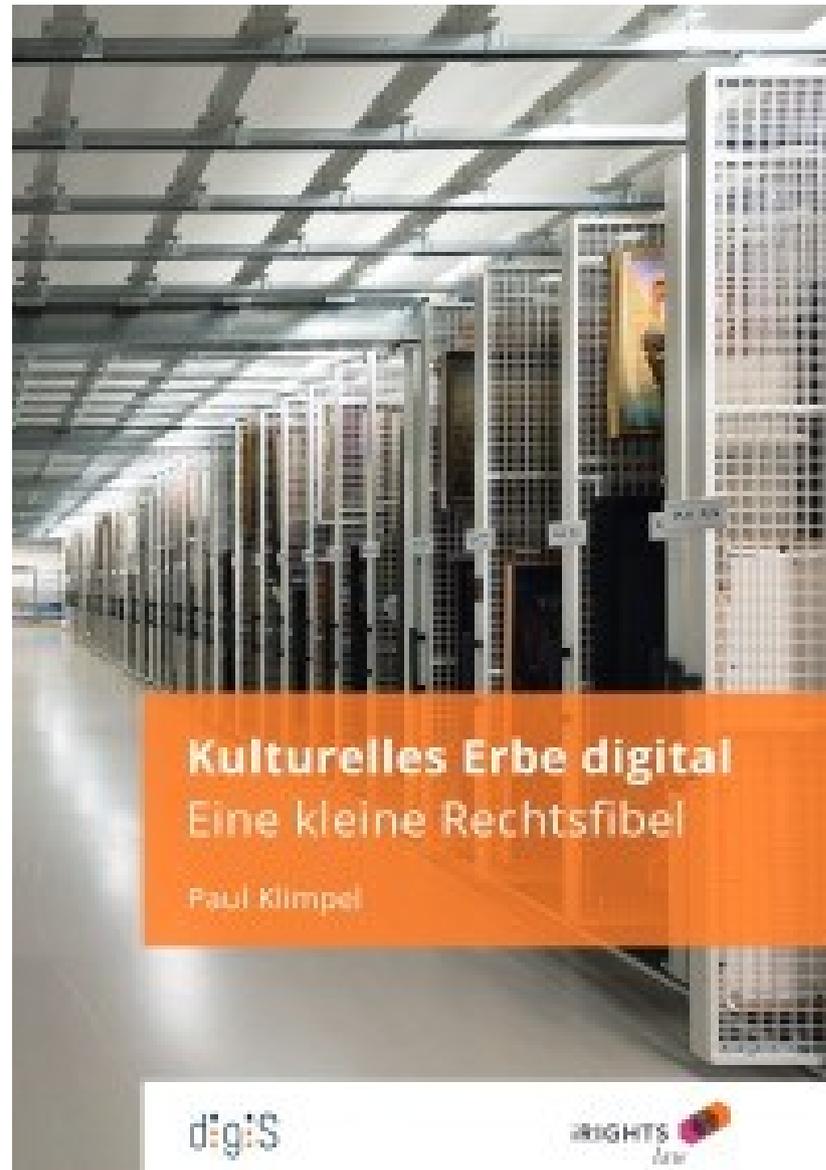
DigiS Workshop

Neue Hoffnung!?

Rechtliche Unklarheiten,
Gemeinfreiheit, verwaiste Werke
und die Umsetzung der DSM
Richtlinie

Dr. Paul Klimpel
Partner bei





Kulturelles Erbe digital

Eine kleine Rechtsfibel

Paul Klimpel

d:g:s

RIGHTS
law

1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo – Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleiben

6

Nicht verfügbare Werke



**Der urheberrechtliche Status
vieler Werke ist unklar**

Lange Schutzzeiten

Komplexe Einräumung von Nutzungsrechten

einfach oder ausschließlich

**zeitlich beschränkt oder
unbeschränkt**

**räumlich beschränkt oder
unbeschränkt**

**für eine spezifische
Nutzungsart oder für alle
Nutzungsarten**

Zweckübertragungslehre

Rechteketten

Weiter Schutzbereich

Geringe Anforderungen an die „Schöpfungshöhe“



Geschäftspost?

Akten?

Wiederaufleben von urheberrechtlichen Schutz bereits gemeinfreier Werke

**Bei Werken mit mehreren
Urhebern,
z.B. Filmen**

**Übertragung der Rechte
aller beteiligter Urheber**

**Archivbestände, die nicht
Teil der kommerziellen
Kulturproduktion waren**

Digitalisierung: Alles ist Kopie

Keine „Erschöpfung“ mehr

**„Sind das Original oder
Vervielfältigungsstücke des Werkes mit
Zustimmung des zur Verbreitung
Berechtigten ... im Wege der Veräußerung
in Verkehr gebracht worden, so ist ihre
Weiterverbreitung mit Ausnahme der
Vermietung zulässig.“**

§ 17 Abs. 2 UrhG

**Keine generelle gesetzliche
Erlaubnis für Kulturerbe-
Einrichtungen zur
Onlinestellung ihrer
Bestände**

**Rechteklärung bei jedem
einzelnen Werk**





1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo - Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleiben

6

Nicht verfügbare Werke



**RICHTLINIE 2012/28/EU DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 25. Oktober 2012

Umsetzung in deutsches Recht:

§ 61 UrhG

Gilt aber nicht für Fotos

Hohe Anforderungen

- **Sorgfältige Suche**
- **Dokumentation der sorgfältigen Suche**
- **Registrierung**
- **Risiko, ein Werk bei Auftauchen des Rechteinhabers wieder vom Netz nehmen zu müssen.**
- **Risiko, für erfolgte Online-Nutzung nachträglich zahlen zu müssen**



FAIL

1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo - Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleiben

6

Nicht verfügbare Werke



LIZENZIERUNGSSERVICE VERGRIFFENE WERKE (VW-LIS)

- ▼ Was ist ein vergriffenes Werk?
- ▼ Gesetzliche Grundlage und Rahmenvertrag
- ▼ Wie funktioniert der Lizenzierungsservice VW-LIS?
- ▼ Für welche Materialarten/Publicationen kann ich Nutzungslizenzen beantragen?
- ▼ Wie registriere ich mich?
- ▼ Was kostet die Nutzung von VW-LIS?
- ▼ Alles, was Sie zur Lizenzierung wissen müssen
- ▼ Wie kann ich vergriffene Werke

4	580653366	Ein Opfer der Intrige : nach Tatsachen erzählt	vergriffen
5	579174719	Das Blanchieren von Konserven Lahmanns Sanatorium, Welscher Hirsch	vergriffen
6	578855054	Das Geheimnis des alten Professors : Roman	vergriffen
7	580155579	Der Krieg und unser Glaube	vergriffen
8	579036340	Der Roman eines andern : humoristischer Roman	vergriffen
9	579796477	Der Sieg der Treue : Kriminal-Roman	vergriffen
10	580754952	Der Spion vom Donon : nach amtlichen Quellen	vergriffen
11	579796515	Der Sträfling : Roman	vergriffen
12	580181405	Der Sturm auf Lüttich	vergriffen
13	580360288	Die Helden von Mülhausen	vergriffen
14	579015912	Die Herrin von Wolfenshagen : Roman	vergriffen
15	363116877	Die Nebelfrau : Roman	vergriffen
16	580634159	Die Schiffbrüchigen des "Kaiser Karl" : Roman aus Spitzbergen	vergriffen
17	580254364	Die Schwiegertöchter : Roman	vergriffen
18	579796469	Die Seemannsbraut : Roman	vergriffen
19	580754979	Die Todesfahrt zur Themse	vergriffen
20	580653366	Ein Opfer der Intrige : nach Tatsachen erzählt	vergriffen
21	580360652	Ein Ulanenritt durchs russische...	vergriffen
22	580653366	Ein Opfer der Intrige : nach Tatsachen erzählt	vergriffen

Grundlage: § 51 VGG

Betrifft „vergriffene Werke [...], die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden“

Monografien vor 1966

Lizenzgebühren:

Werke erschienen

bis 1920: 5,00 Euro/Werk

1921–1945: 10,00 Euro/Werk

1946–1965: 15,00 Euro/Werk

Aber:

**EuGH, Urteil vom
16.11.2016**

**- C-301/15 -
Marc Soulier**

1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo - Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleiben

6

Nicht verfügbare Werke





Reiss Engelhorn Museum

Stadt Mannheim vs Wikimedia Deutschland

Bundesgerichtshof

Urteil vom 20. Dezember 2018

Zwei Konstellationen:

**1. Reproduktionsfoto des
Hausfotografen**

**2. Foto eines
Museumsbesuchers**

Zu 1.
Lichtbildschutz
(§ 72 UrhG)
auch bei
Reproduktionsfotografie

Zu 2.
Fotoverbot als AGB
wirksam

**Exkurs:
Gibt es
Ausschließlichkeitsrechte
an Fotos aufgrund des
Eigentums an der Sache?**

Sanssoussi

BGH, Urteile vom
17.12.2010 - V ZR 45/10
01.03.2013 - V ZR 14/12

Aber auch Friesenhaus

BGH, Urteil vom 9. März 1989, Az.: I ZR 54/87

Apfelmadona

Bundesgerichtshof

Urt. v. 13.10.1965, Az.: Ib ZR 111/63

„Durch die Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Museums, allein der Klägerin die Vervielfältigung der Skulptur zu gestatten, wird ein gegen Dritte wirkendes Ausschlußrecht nicht begründet. [...]

Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, dass der Eigentümer eines einzigen körperlichen Festlegungsexemplars eines gemeinfreien Kunstwerks durch Abschluss derartiger „Lizenzverträge“ sich für einen unbegrenzten Zeitraum das Recht der gewerblichen Nutzung dieses Kunstwerkes durch Verbreitung von Kopien sichern könnte, deren Herstellung er nur von ihm ausgewählten Vertragspartnern gegen Zahlung einer „Lizenzgebühr“ gestattet. Dies wäre **unvereinbar mit dem Rechtsgedanken, der der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtsschutzes zugrunde liegt, wonach nach Ablauf der Schutzfrist das Werk als geistiges Gebilde der Allgemeinheit für jede Art der Nutzung frei zugänglich sein soll.**“

1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo - Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleiben

6

Nicht verfügbare Werke

Artikel 14

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.

(53) Endet die Schutzdauer eines Werkes, wird dieses Werk gemeinfrei, und die Rechte, die das Urheberrecht der Union für dieses Werk gewährt, erlöschen. Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei. In einem digitalen Umfeld ist der Schutz solcher Vervielfältigungen durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte nicht mit dem Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks in Einklang zu bringen. Zudem führen Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen, die den Schutz solcher Vervielfältigungen regeln, zu Rechtsunsicherheit und wirken sich auf die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst aus.

Bestimmte Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst sollten daher nicht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt werden. All das sollte mit der Erhaltung des Kulturerbes betraute Einrichtungen nicht daran hindern, Reproduktionen wie etwa Postkarten zu verkaufen.

Umsetzung in Deutschland

Regierungsentwurf

§ 68 RegE UrhR

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Erlischt das Urheberrecht an einem visuellen Werk, so erlischt auch der Schutz von Vervielfältigungen dieses Werkes durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3.

**Was ist mit Werken, die
niemals urheberrechtlich
geschützt waren?**

„(...) Dies erleichtert den Zugang zu Reproduktionen von gemeinfreien Werken, die selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen, **weil sie entweder niemals urheberrechtlich geschützt waren** oder weil ihre Schutzdauer abgelaufen ist.“

Außerdem

Gemeinfreiheit gilt „sowohl für Reproduktionen [gilt], die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.“

1

Der Status Quo – Unklare Rechtesituation

2

Der Status Quo – Verwaiste Werke

3

Der Status Quo – Lizenzierungsservice der DNB

4

Der Status Quo - Reproduktionsfotografie

5

Was gemeinfrei ist, soll gemeinfrei bleibe

6

Nicht verfügbare Werke

Vergriffene Werke
„Out of commerce works“

**Werke gelten als vergriffen,
„wenn nach Treu und Glauben
davon ausgegangen werden
kann, dass das gesamte Werk [...]
für die Öffentlichkeit nicht
erhältlich ist, nachdem ein
vertretbarer Aufwand betrieben
wurde, um [dies] festzustellen“
(Artikel 8 Absatz 5).**

**Das gilt auch für Werke, die
„ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke
gedacht waren oder niemals gewerblich
genutzt wurden“
(Erwägungsgrund 30)**

Komplizierte Regelung

Art. 8 Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Verwertungsgesellschaft entsprechend den ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandaten mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nicht ausschließliche Lizenzvereinbarung für nichtkommerzielle Zwecke abschließen darf, die sich auf die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die öffentliche Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, unabhängig davon, ob alle Rechteinhaber, die unter die Lizenzvereinbarung fallen, der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt haben, sofern

- a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechteinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind und
- b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenzbedingungen gewährleistet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte zu dem Zweck vor, Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen, sofern

- a) der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist; und
- b) die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auf nicht-kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung nur für Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gilt, für die keine Verwertungsgesellschaft vorhanden ist, die die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auch nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung oder nach dem Beginn der jeweiligen Nutzung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit einfach und wirksam von dem Lizenzvergabeverfahren nach Absatz 1 oder von der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung ausschließen können.

(5) Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten können besondere Anforderungen wie einen Stichtag vorsehen, um zu bestimmen, ob für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand eine Lizenz nach Absatz 1 erteilt oder ob es bzw. er im Rahmen einer in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung verwendet werden kann. Diese Anforderungen dürfen weder über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen noch die Möglichkeit ausschließen, eine Reihe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass all diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergriffen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen bei einer Verwertungsgesellschaft anzufordern sind, die in dem Mitgliedstaat repräsentativ ist, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Reihen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, wenn nach Prüfung mit vertretbarem Aufwand gemäß Absatz 5 nachweislich festgestellt wurde, dass derartige Reihen überwiegend aus Folgendem bestehen:

- a) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, mit Ausnahme von Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, die zuerst in einem Drittland veröffentlicht wurden oder, sofern sie nicht veröffentlicht wurden, zuerst in einem Drittland gesendet wurden; 17.5.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 130/115
- b) aus Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, deren Produzenten ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Drittland haben; oder
- c) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen von Drittstaatsangehörigen, sofern sich gemäß den Buchstaben a und b und nach vertretbarem Aufwand kein Mitgliedstaat oder Drittland bestimmen lässt; Abweichend von Unterabsatz 1 gilt dieser Artikel, wenn die Verwertungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ausreichend repräsentativ für Rechteinhaber des jeweiligen Drittlandes ist.

**Keine zeitliche
Einschränkung**

**Keine Einschränkung nach
Art des Werkes**

**Keine Nutzung gegen den
Willen des Rechteinhabers**

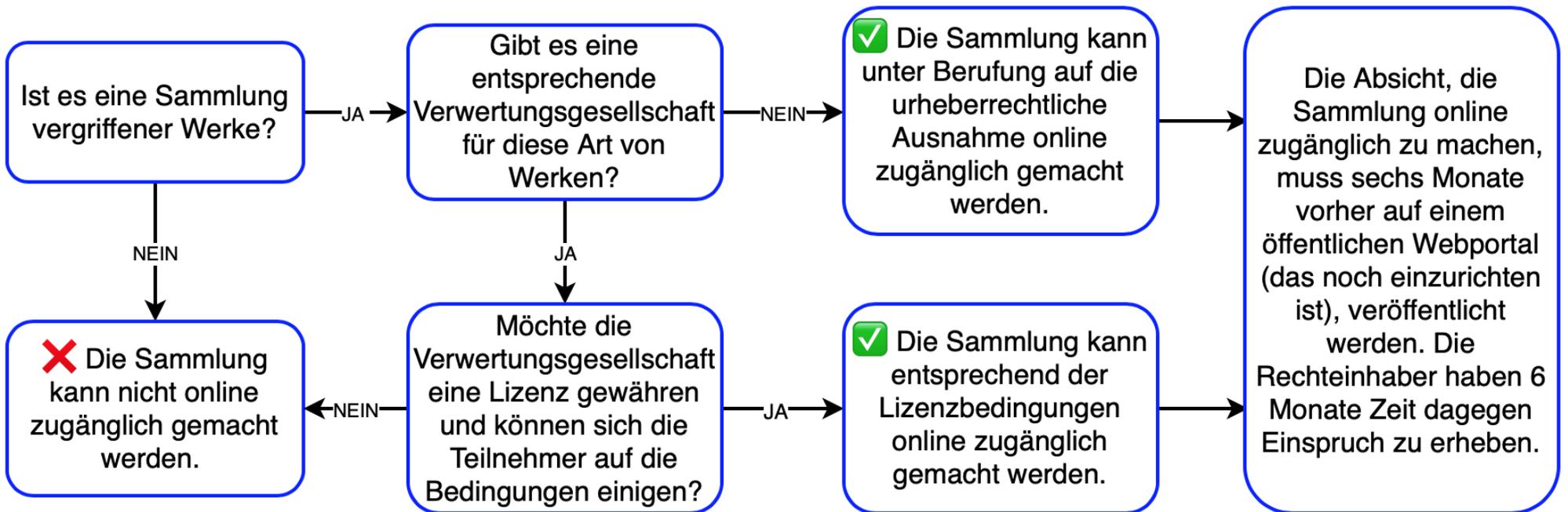
Opt Out

**Vor der Nutzung:
Sechs Monate Anzeige**

**Zentrales und öffentlich
zugängliches Online-Portal
vom Amt der Europäischen
Union für geistiges
Eigentum (EUIPO)**

Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaft

**Keine
Verwertungsgesellschaft
→ Gesetzliche Ausnahme**



Umsetzung in Deutschland

Regierungsentwurf

**Neuer Terminologie:
„Nicht verfügbare Werke“**

§ 61d UrhG - Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

§ 52b VGG Nicht verfügbare Werke

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

§ 51b VGG - Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 61e RegE
Verordnungsermächtigung an das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Widerspruch
Informationspflichten

Ein paar Anmerkungen

Verwaiste Werke

Repräsentative Verwertungsgesellschaften

Höhe der kollektiven Lizenzen

„Enteignung“ von Kulturerbe-Einrichtungen

§ 144 VGG Übergangsvorschrift für vergriffene Werke

[...]

(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

**„Moving Wall“ bei Print
Publikationen
europarechtswidrig?**

§ 52b VGG – Nicht verfügbare Werke

[...]

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

Art. 8 Abs. 5 DSM Richtlinie

[...Weitere Anforderungen dürfen] „weder über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen noch die Möglichkeit ausschließen, eine Reihe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass all diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergriffen sind.“

Erstveröffentlichungen, Persönlichkeitsrecht

Kooperationen, Plattformen, DDB

Registrierung,

**Integration in
Digitalisierungsprozesse**

**Trotz aller kritischen
Anmerkungen: Wird jetzt
nicht doch alles besser?**

**Es kommt auf die
Umsetzung an:**

**Auf das Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucher-
schutz, wie es die
Verordnungsermächtigung zu
nicht verfügbaren Werken
wahrnimmt.**

Auf die Museen, Archive und Bibliotheken, ob sie die gesetzliche Wertentscheidung für die Gemeinfreiheit akzeptieren oder ob sie versuchen, in Widerspruch zu ihrem öffentlichen Auftrag, diese Wertentscheidung durch hausrechtliche Regelungen und vermeidbare Fotografieverbote zu hintertreiben.

Auf die **Rechtsprechung**, ob sie die für Liegenschaften aufgestellten Grundsätze, nach dem der **Sacheigentümer** auch ein gegen jedermann geltendes Recht an den Fotografien hat, zu einem allgemeinen Prinzip auch bei beweglichen Sachen ausbauen. Der Schutz der Gemeinfreiheit wäre wirkungslos, könnte er durch das Recht der Sacheigentümer am Foto überspielt werden.

Auf die **Verwertungsgesellschaften**,
ob sie **erweiterte kollektive Lizenzen**
zu angemessenen Konditionen anbieten
und damit die Nutzung von nicht
verfügbaren Werken ermöglichen.

Auf das **Europäischen Amt für geistiges Eigentum**, ob es ihm gelingt, eine nutzerfreundliche **Plattform für die Registrierung** nicht verfügbarer Werke zu schaffen.

Auf die **Deutsche Nationalbibliothek**,
ob es ihr gelingt, den etablierten
Lizenzierungsservice für vergriffene
Werke auch unter den neuen
gesetzlichen Rahmenbedingungen
weiterzubetreiben.

**Auf die VG Wort und die VG Bild-
Kunst und die Deutsche
Nationalbibliothek, ob sie trotz der
Enteignung der Lizenznehmer nach §
144 Abs. 3 vRegE eine **kostenlose (sic!)
„Umlizenzierung“** der bereits
lizenzierten Werke auf die neuen
Vorschriften vereinbaren.**

Ob es gelingt, auch für andere Werke als Bücher und Zeitschriften einen zentralen Lizenzierungs- und **Registrierungsservice als „one stop shop“** aufzubauen, der als Bindeglied zum Portal des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum fungiert und die Kulturinstitutionen bei der Einordnung und Registrierung von nicht zugänglichen Werken unterstützt.

**Ob die Kulturerbe-Einrichtungen das
Gesetz nutzen.**

**Die Zukunft ist, was Sie
daraus machen!**

Herzlichen Dank

iRIGHTS

law

